

Stand 27.01.2005

Gesellschaftsvertrag der Firma

dataservices Schwerin GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) **Die Gesellschaft führt die Firma „dataservices Schwerin GmbH“.**
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) **Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik. Hierzu zählen insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software, die Betreuung von Fach- und Verfahrensanwendungen, die Einführung und der Betrieb von Softwarelösungen, die zentrale Datensicherung, Datenspeicherung und -archivierung sowie Druck, Kuvertierung und Vervielfältigungen.
Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im Rahmen der von ihr betreuten Anwendungen Abrechnungsleistungen durchzuführen.**
- (2) Die Gesellschaft kann Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Geschäftszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR und wird in bar erbracht.
- (2) Das Stammkapital wird als Stammeinlage von der Stadtwerke Schwerin GmbH als alleiniger Gesellschafterin übernommen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe, Organpflichten und Haftung

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
 - b) der Anwenderbeirat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) **Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Anwenderbeirates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Anwenderbeirat unter Ausschluss der Beteiligten dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.**
- (3) Sofern die Gesellschaft an Unternehmen beteiligt ist, die über einen Aufsichtsrat oder ein diesem ähnlichen Organ verfügen, haben die Organe sicherzustellen, dass die Gesellschafterin Einfluss auf die Besetzung dieser Organe nehmen kann.

- (4) Sofern die Gesellschaft mehrheitlich an Unternehmen beteiligt ist, haben die Organe sicherzustellen, dass die Regelungen der §§ 15 Absatz 3, 4, und 7 sowie § 17 dieses Vertrages auch für diese Unternehmen Geltung erlangen. Bei einer geringeren Beteiligung sollen sie darauf hinwirken.
- (5) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (6) ***Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Anwenderbeiratsmitglieder gelten die Festlegungen in der Geschäftsordnung. Anwenderbeiratsmitglieder haften gegenüber der Gesellschaft dann nicht, wenn sie ungesetzlichen Weisungen der Gesellschafterin folgen.***

§ 6

Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Anwenderbeirat kann den Geschäftsführer vorläufig seines Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Anwenderbeirates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Geschäftsführers hat der Anwenderbeirat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Dem vorläufig seines Amtes enthobenen Geschäftsführer ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Die hauptamtlichen Geschäftsführer werden vom Gesellschafter auf die Dauer der Bestellung (Abs.2) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.

§ 7

Vertretung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei von ihnen gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung.
- (4) ***Den Geschäftsführern gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.***
- (5) Die Geschäftsführer haben dem Anwenderbeirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Anwenderbeirates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.
- (6) Der Landeshauptstadt Schwerin ist auf Anforderung vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich durch die Geschäftsführung zu berichten. Ihr sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen benötigt.

§ 8

Zusammensetzung des Anwenderbeirates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Anwenderbeirat. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf diesen Anwenderbeirat keine Anwendung. Der Anwenderbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
- (2) **Die Mitglieder des Anwenderbeirates werden von den Hauptvertragskunden der Gesellschaft entsandt. Hauptvertragskunden im Sinne dieses Vertrages können nur die Landeshauptstadt Schwerin, mit dieser verbundene Unternehmen einschließlich verbundene Unternehmen der Gesellschafterin sein.**
- (3) Anwenderbeiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Anwenderbeirat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Anwenderbeiratsmitglieder ausüben.
- (4) **Die Tätigkeit des Anwenderbeirates ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für die Tätigkeit im Anwenderbeirat wird nicht gewährt. Hinsichtlich der Kreditgewährung an Anwenderbeiratsmitglieder gilt § 115 Aktiengesetz entsprechend.**

§ 9

Aufgaben und Organisation des Anwenderbeirates

- (1) Der Anwenderbeirat hat die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Anwenderbeirates werden durch diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Anwenderbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, tritt er von seinem Amt zurück oder ist er nach übereinstimmender Erklärung der Mitglieder des Anwenderbeirates auf Dauer verhindert, sein Amt zu versehen, so hat der Anwenderbeirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Anwenderbeirates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 10

Sitzungen des Anwenderbeirates

- (1) Der Anwenderbeirat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch 2 Mal im Kalenderjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Anwenderbeirates schriftlich einberufen und geleitet. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Anwenderbeirates muss den Anwenderbeirat unverzüglich einberufen, wenn zwei Anwenderbeiratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Anwenderbeirat einberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Anwenderbeirates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichts und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Anwenderbeirates einzuberufen.
- (4) Der Anwenderbeirat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

- (5) Der Anwenderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 8), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Anwenderbeirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Anwenderbeirat in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Der Anwenderbeirat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung **des Anwenderbeirates nichts anderes bestimmt ist, in Abhängigkeit der sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Stimmengewichtung für die Mitglieder des Anwenderbeirates** seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Abwesende Anwenderbeiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Anwenderbeirates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können durch andere Anwenderbeiratsmitglieder überreicht werden. Ausschließlich schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Anwenderbeirates zustimmen.
- (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (9) Willenserklärungen des Anwenderbeirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (10) Der Anwenderbeirat soll die Geschäftsführer zu seinen Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.

§ 11

Zuständigkeiten des Anwenderbeirates

- (1) Der Zustimmung des Anwenderbeirates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben sowie alle Maßnahmen und Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
Hierzu gehören:
 - a) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
 - b) die Durchführung, Finanzierung und Vergabe von Investitionsvorhaben ab einer durch den Anwenderbeirat festgelegten Wertgrenze,
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen,
 - f) die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten,
 - g) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) die Geschäftsordnung für die Mitglieder des Anwenderbeirates,
 - j) die Festsetzung der Grundsätze für das Berichtswesen (Berichtsordnung),
 - k) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.Der Anwenderbeirat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Anwenderbeirates bedarf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Anwenderbeirat genehmigten Wirtschaftsplanes gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplanes sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.
- (4) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Anwenderbeirates – oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters – selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Anwenderbeirat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (5) Der Anwenderbeirat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG zu berichten. In dem Bericht hat der Anwenderbeirat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Zum Schluss des Berichtes hat der Anwenderbeirat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (6) Der Anwenderbeirat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind (§ 15 Abs. 5), der Geschäftsführung zuzuleiten, andernfalls hat die Geschäftsführung dem Anwenderbeirat eine Nachfrist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Geht der Bericht nicht vor Ablauf dieser weiteren Frist der Geschäftsführung zu, gilt der Jahresabschluss als vom Anwenderbeirat nicht gebilligt.

§ 12

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere hat sie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. Auf Verlangen der Gesellschafterin ist der Abschlussprüfer zu den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - d) die Gesellschafterin in einer von ihr unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafterin schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt.

§ 13

Einberufung und Durchführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt die Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Anwenderbeirates. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen entbehrlich, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.

- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Anwenderbeirates oder bei einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Anwenderbeirates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.
- (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf die entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Anwenderbeirates,
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Anwenderbeirates,
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
 - f) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Anwenderbeirates oder die Gesellschafterin und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Anwenderbeiratsmitgliedern,
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) die Höhe und Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - j) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,
 - k) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen (Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 2) sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,
 - l) den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstige Unternehmensverträge,
 - m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - o) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Anwenderbeirates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - p) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.

§ 15 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss , Offenlegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen. Dieser ist dem Anwenderbeirat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Anwenderbeirat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz machen wollen.
- (6) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Anwenderbeirates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen.
Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Überprüfung des Jahresabschlusses auf seine Kosten zu betrauen.
- (7) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

§ 16

Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Das Ergebnis kann zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen der Gesellschafterin nicht zugewendet werden.

§ 17

Prüfung / Veröffentlichung / Bekanntmachung

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. GmbH-G, HGB, KPG) und hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.
- (3) Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
- (4) Unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 bis 3 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin, dem im übrigen die Rechte nach § 54 in Verbindung mit § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von der Stadtvertretung erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.
- (5) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

- (5) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (6) Die mit dem Vertrag verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.